

Reglement für Schülerabsenzen

1. Grundlagen aus dem Gesetz über Volksschulen

- § 46
- 1 Schulabsenzen gelten nur als entschuldigt, wenn sie aus wichtigen Gründen erfolgen. Wichtig sind insbesondere persönliche Gründe wie Krankheit, Unfälle oder Teilnahme an familiären Fest- oder Traueranlässen.
 - 1a Zusätzlich können die Schüler und Schülerinnen an höchstens zwei Kalendertagen pro Schuljahr ohne Begründung dem Unterricht fernbleiben (Jokertage).
 - 2 Entschuldigte und unentschuldigte Absenzen werden im Zeugnis aufgeführt.
 - 3 Zur weiteren Regelung des Absenzwesens erlassen die Schulgemeinden ein Reglement.

2. Schulabsenzen

Als Schulabsenz gilt jedes Fernbleiben vom obligatorischen und fakultativen Unterricht. Die Abwesenheit von einem halben Tag gilt als eine Absenz. Die Lehrpersonen führen eine Absenzenkontrolle. Bei einer Absenz übernehmen die Erziehungsberechtigten die Verantwortung, dass das Kind verpassten Schulstoff aufarbeitet. Die Erziehungsberechtigten sind für die Abmeldung oder das Einreichen von Urlaubsgesuchen verantwortlich (Formular "Gesuche um Schulabsenz").

2.1 Jokertage

Zwei Jokertage pro Jahr sind ohne Angabe von Gründen und ohne Einschränkungen frei wählbar. Sie müssen aber bis spätestens 3 Schultage vor Bezug bei der Klassenlehrperson schriftlich angemeldet werden.

Im Voraus nicht angemeldete Jokertage gelten als unentschuldigte Absenzen.

Jokertage können nicht gestückelt als Halbtage bezogen werden. Ein Schultag, an dem nur an einem Halbtage Schule gehalten wird und der frei genommen wird, gilt als ganzer Jokertag (Kalendertag-Regelung; siehe Gesetzestext).

Der erste Tag nach den Sommerferien gilt als Sperrtag. Jokertage können nicht am ersten Schultag nach den Sommerferien bezogen werden. Für entgangene Unterrichtsinhalte und Materialien gilt generell das Hol-Prinzip.

2.2 Vorhersehbare Schulabsenzen

Absenzen wegen vorhersehbarer Gründe (z.B. Arzt- oder Zahnarztbesuch, die nicht während der Freizeit vereinbart werden können) sind der Klassenlehrperson vorgängig mitzuteilen.

2.3 Nicht vorhersehbare Schulabsenzen

Ist eine Schülerin oder ein Schüler durch Krankheit, Unfall oder andere nicht vorhersehbare Gründe am Schulbesuch verhindert, ist dies am ersten Tag der Absenz in der Regel vor Unterrichtsbeginn durch die Erziehungsberechtigten der verantwortlichen Lehrperson mitzuteilen. Ist dies nicht der Fall, gilt das Schulversäumnis als unentschuldigt.

Die Schulleitung kann ein Arzzeugnis verlangen.

3. Gesuch um Schulabsenzen

Urlaubsgesuche, welche die Dauer von 1 Tag umfassen, fallen in den Zuständigkeitsbereich der Lehrperson. Ab dem zweiten Tag muss die Schulleitung entscheiden. Urlaubsgesuche müssen mindestens 2 Wochen im Voraus eingereicht werden.

4. Religiöse Feiertage

Für die Teilnahme an hohen, religiösen Feiertagen anderer Religionen können Absenzen bewilligt werden. Die Schulleitung kann eine Bestätigung des Leiters der religiösen Gemeinschaft verlangen.

5. Absenzen ohne entschuldbaren Grund

Die Lehrpersonen und Schulleitung sind nicht berechtigt, Absenzen ohne entschuldbaren Grund zu erteilen.

6. Verweis

Die Schulbehörde kann bei unentschuldigten Absenzen Anzeige beim Bezirksamt einreichen, was zu einer Busse führen kann.

Dieses Reglement tritt ab 01. August 2018 in Kraft und ersetzt alle vorherigen Reglemente.
Beschlossen durch Schulbehörde der VSG Region Sulgen am 08.05.2018.